

BVGer E-3274/2014 vom 28. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3274_2014

FR: TAF E-3274/2014 du 28 avril 2016

IT: TAF E-3274/2014 del 28 aprile 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit vorbehältlich der nachfolgenden Erwägung E. 3.1 einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorliegend ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz die als neue Asylgesuche bezeichneten Eingaben vom 14. Februar 2014 (Beschwerdeführerin) und vom 12. März 2014 (Beschwerdeführer) zu Recht als Wiedererwägungsgesuche im Sinne von Art. 111b AsylG an die Hand genommen hat. Gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Auffassung, dass es sich bei den Eingaben um neue Asylgesuche im Sinne von Art. 111c AsylG handelt, hebt es die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück mit der

Anweisung, die Eingaben als neue Asylgesuche entgegenzunehmen. Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit nicht einzutreten, als beantragt wird, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und es sei ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren, eventualiter sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden unzumutbar sei und sie seien in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2014/39 die bisherige Rechtsprechung zur Einordnung eines Folgegesuchs als Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b AsylG) respektive als Mehrfachgesuch (vgl. Art. 111c AsylG) bestätigt. Nach gefestigter Praxis beschlägt die klassische Konstellation der Wiedererwägung die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsvollzugshindernisse. Werden dagegen nachträgliche erhebliche Gründe in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorgetragen, stellt dies ein Asylfolgegesuch dar, wobei nach altem Recht eine solche Wiedererwägung ihre spezielle gesetzliche Grundlage in den Regeln betreffend Entgegennahme eines zweiten Asylgesuches im Sinne von aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG fand. Demnach liegt ein Wiedererwägungsgesuch dann vor, wenn ein Gesuch um Neuurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungsvollzugshindernissen begründet wird. Ein neues Asylgesuch liegt dann vor, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Art. 111b und 111c AsylG sind die Wiedererwägung und Mehrfachgesuche nicht nur spezialgesetzlich geregelt, sondern auch gesetzestechnisch in den gebührenden systematischen Zusammenhang gesetzt worden. Dies ist insofern konsequent, als das Mehrfachgesuch eine spezielle Variante des klassischen Wiedererwägungsgesuchs darstellt. Das revidierte AsylG grenzt die beiden Formen von Folgegesuchen nicht ab. Auch die in den Bestimmungen genannten Fristen beziehungsweise Zeitspannen sind für die Klärung dieser Frage nicht von Bedeutung, denn sie setzen bereits voraus, dass der Entscheid, ob ein Gesuch nach Art. 111b oder nach 111c AsylG zu behandeln ist, zuvor schon nach anderen (materiellen) Kriterien getroffen worden ist. Sie müssen daher vielmehr als Beschränkungen formeller Natur verstanden werden, in denen sich der Wille des Gesetzgebers manifestiert, missbräuchlichen Verfahrensverzögerungen einen Riegel zu schieben (vgl. die Ausführungen in der Botschaft, BBl 2010 4474). So wird in Art. 111c Abs. 1 AsylG festgelegt, wie lange nach rechtskräftigem Abschluss des früheren Asylverfahrens - nämlich fünf Jahre - ein Gesuch als Zweitgesuch gilt und damit die neu erhöhten Anforderungen der schriftlichen und begründeten Eingabe erfüllen muss. Im Wiedererwägungsverfahren gilt zusätzlich eine zeitliche Einschränkung für die Gesuchstellung, da das Gesuch spätestens 30 Tage nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes eingereicht werden muss (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Die Abgrenzung selbst, ob es sich um ein zweites Asylgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch handelt, orientiert sich auch weiterhin am Prozessgegenstand. Die in BVGE 2014/39 bestätigte Abgrenzung zwischen zweitem Asylgesuch und Wiedererwägungsgesuch setzt als Konstellation voraus, dass im vorangegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren materiell in der Sache entschieden und die Flüchtlingseigenschaft implizit oder explizit verneint wurde.

E. 3.3

Vorliegend trat das SEM im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren mit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 5. Februar 2013 gestützt auf aArt. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 25. August 2012 (Beschwerdeführerin) und vom 1. September 2012 (Beschwerdeführer) nicht ein und ordnete deren Wegweisung nach Italien sowie den Vollzug an. Eine materielle Prüfung der Asylgesuche unterblieb deshalb, weil festgestellt wurde, dass Italien und nicht die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig sei. Die in den als Asylgesuche bezeichneten Eingaben vom 14. Februar 2014 für die Beschwerdeführerin und vom 21. März 2014 für den Beschwerdeführer vorgebrachten Fluchtgründe respektive Wegweisungsvollzugshindernisse in Bezug auf Sri Lanka sind folglich solange nicht zu prüfen, als die Schweiz nicht für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Mit den weiteren Ausführungen in den beiden Eingaben, ein Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien verbiete sich aufgrund der Bestimmungen der Dublinverordnung, sie wünschten ausdrücklich die Zuständigkeit der Schweiz für ihre Asylverfahren, eine Überstellung würde auch Art. 3 EMRK verletzen, zudem werde der EGMR in Bälde einen Entscheid über die Rechtmässigkeit einer Wegweisung dorthin fällen, und es drohe ihnen bei einer Überstellung, von den italienischen Behörden nach Sri Lanka abgeschoben zu werden, werden neue Tatsachen im Sinne von Überstellungshindernissen geltend gemacht, die die Zuständigkeit der Schweiz für die Prüfung ihrer Asylgesuche begründen sollen. Es ist deshalb festzustellen, dass das SEM die Eingaben vom 14. Februar 2014 und vom 21. März 2014 zu Recht als Wiedererwägungsgesuche im Sinne von Art. 111b AsylG und nicht als neue Asylgesuche qualifiziert und entgegen genommen hat (vgl. unter anderen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2968/2014 vom 10. Juli 2015).

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs-gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisi-onsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5

Nachdem das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von Wiedererwägungsgründen verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 5. Februar 2013 festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

E. 6.1

Das Gericht schliesst sich den Ausführungen des Rechtsvertreters, insbesondere jenen in seiner Replik vom 15. Oktober 2014, wonach die Überstellungsfrist für die Beschwerdeführerin, bei der das Übernahmesuchen an die italienischen Behörden am 25. September 2012 (Akten SEM [...]) erfolgt sei, am 26. Mai 2013 und diejenige für den Beschwerdeführer, bei dem das Übernahmesuchen am 12. November 2012 (...) gestellt worden sei, am 12. Juli 2013 abgelaufen sei, an. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die am 24. Januar 2013 erfolgte schriftliche Zustimmung Italiens zur Übernahme der Beschwerdeführenden bezüglich des Beginns der Überstellungsfristen in der Tat keine fristauslösenden Folgen zeitigte, weil massgebend war, dass die Antworten der italienischen Behörden auf die Übernahmesuchen sowohl hinsichtlich der Beschwerdeführerin als auch des Beschwerdeführers innerhalb der zweimonatigen Frist von aArt. 18 Abs. 1 Dublin-II-VO ausblieben, weshalb von einer impliziten Zustimmung auszugehen war und die Überstellungsfristen bereits mit deren Ablauf zu laufen begannen. Somit trifft auch das weitere Vorbringen, nämlich dass die von den italienischen Behörden bei der schriftlichen Zustimmung (...) angegebenen Daten für eine Überstellung (bis zum 26. Mai 2013 für die Beschwerdeführerin und bis zum 12. Juli 2013 für den Beschwerdeführer) korrekt seien, zu. Somit ist festzustellen, dass das erst am 27. Mai 2013 bei den italienischen Behörden eingereichte Informationsersuchen um Verlängerung der Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate (...) wegen Untertauchens der Beschwerdeführenden verspätet erfolgt ist. Bereits aus diesem Grund ist die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin in Anwendung von aArt. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO auf die Schweiz übergegangen. Vor diesem Hintergrund würde sich eine Wegweisung lediglich des Beschwerdeführers nach Italien in Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie und der entsprechenden Bestimmungen in der Dublin-Verordnung als nicht zulässig erweisen.

E. 6.2

Des Weiteren erweist sich die Argumentation des SEM in der ersten Vernehmlassung zum angeblichen Untertauchen der Beschwerdeführenden als wenig stichhaltig. Insbesondere ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Entgegnungen in der Replik festzustellen, dass es für die Vorinstanz ohne weiteres möglich gewesen wäre, den Kontakt mit den Beschwerdeführenden auch nach ihrer Erklärung vom 13. Mai 2013 (...) und der Aushändigung der Ausweispapiere herzustellen, zumal sich diese offenbar weiterhin an (...) aufhielten. Jedenfalls reichen die von der Vorinstanz angeführten Umstände - es habe nach der Aushändigung der Ausweispapiere keine weitere Kommunikation mehr hinsichtlich ihres Verbleibs in der Schweiz stattgefunden, und sie hätten auch keinen Kontakt mit den italienischen Behörden aufgenommen - nicht aus, um auf einen unbekanntem Aufenthalt der Beschwerdeführenden schliessen zu können. Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Anhaltspunkte dafür, sie könnten zum Zeitpunkt des Einreichens des Fristverlängerungsgesuches und danach unbekanntem Aufenthalts gewesen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint in der Tat nicht nachvollziehbar, dass das SEM die italienischen Behörden am 27. Mai 2013 um Verlängerung der Überstellungsfrist ersucht hatte, obwohl für die Vorinstanz zu jenem Zeitpunkt aufgrund der am 13. Mai 2013 eingereichten Erklärung klar gewesen sein musste, dass die Beschwerdeführenden beabsichtigten, freiwillig nach Italien zurückzukehren. Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass die Voraussetzungen von aArt. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO für eine Fristverlängerung auf 18 Monate nicht erfüllt waren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ist auch aus diesem Grund von Italien

auf die Schweiz übergegangen.

E. 6.3

Hinzu kommt, dass die Überstellungsfrist, selbst bei einer gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO erfolgten Verlängerung auf maximal 18 Monate, längst (wie bereits von den italienischen Behörden festgestellt für die Beschwerdeführerin am 26. Mai 2014 und für den Beschwerdeführer 12. Juli 2014) abgelaufen ist. Deshalb vermochte die von der Instruktionsrichterin am 16. Juni 2014 verfügte superprovisorische Massnahme (sofortiges einstweiliges Aussetzen des Vollzug der Wegweisung nach Italien) die in Bezug auf die Beschwerdeführerin bereits abgelaufene Überstellungsfrist nicht zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die angeordnete provisorische Massnahme allenfalls geeignet war, die Überstellungsfrist von 18 Monaten in Bezug auf den Beschwerdeführer zu unterbrechen.

E. 7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 14. Juni 2014, soweit darauf einzutreten ist, gutzuheissen. Die Verfügungen vom 6. Juni 2014 und vom 5. Februar 2013 sind aufzuheben und die Sache ist an das SEM zurückzuweisen mit der Anweisung, das nationale Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen und über die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 25. August 2012 (Beschwerdeführerin) und vom 1. September 2012 (Beschwerdeführer) zu entscheiden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das mit Verfügung vom 22. August 2014 gutgeheissene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen, womit auch das mit Verfügung vom 22. August 2014 gutgeheissene Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen amtlichen Rechtsbeistandes (Art. 65 Abs. 2 VwVG) in der Person des Rechtsvertreters gegenstandslos wird. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. (...) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.